

BuS-Dienst-Betreuung

Die DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuungsformen – regelt seit 2011 die verschiedenen Modelle der Betreuung für Unternehmen. Es gibt je nach Anzahl der Mitarbeiter, unterschiedlich Möglichkeiten.

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat den Rahmenvertrag mit dem AMD erneuert und an das neue Regelwerk angepasst. Die Praxisbetreiber können sich für eine Betreuung vor Ort alle drei oder alle fünf Jahre entscheiden. Die Beratung erfolgt stets durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit direkt in der Praxis.

Die betriebsärztliche Betreuung der Mitarbeiter wird nicht durch den AMD-Rahmenvertrag abgedeckt und erfolgt in der Regel in den örtlichen Praxen von Betriebs- und Arbeits-medizinern.

Die Berufsgenossenschaft unterscheidet zwischen folgenden Betreuungsvarianten:

1. Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern
2. Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten
3. Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Variante 1:

Grundbetreuung – Der Arbeitgeber ist verpflichtet eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, in der potenzielle Gesundheitsgefahren erfasst und Maßnahmen zur Beseitigung festgelegt werden. Spätestens alle fünf Jahre muss diese Beurteilung überarbeitet werden, wozu die Unterstützung der Fachkraft oder eines Betriebsarztes in Anspruch genommen werden muss. Anlassbezogen wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit dann angefordert, wenn Neu- und Umbauten erfolgen, Arbeitsplätze neu gestaltet werden oder Unfälle und Betriebskrankheiten untersucht werden.

Die Kammer unterstützt diese Betreuungsvariante durch den Rahmenvertrag mit dem AMD. Dieser kann im Referat Berufsausübung unter 0391/7 39 39 25 angefordert werden.

Variante 2:

Hier setzt sich die Betreuung aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil zusammen. Für die Grundbetreuung legt die Vorschrift feste Einsatzzeiten fest. Dabei ist jeder Betrieb einer Gruppe zugeordnet, je nach Gefährdungssituation im Unternehmen, so dass für Zahnarztpraxen 0,5 Stunden pro Jahr pro Mitarbeiter festgelegt sind (Gruppe 3). Den Umfang der betriebsspezifischen Betreuung ermittelt der Arbeitgeber, der dann die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsmediziner beauftragt. Die Experten unterstützen ihn auch bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung.

Variante 3:

Im Rahmen von Schulungen wird der Unternehmer im Gesundheitsschutz und in der Arbeitssicherheit weitergebildet (6 Lehreinheiten à 45 Minuten). Anschließend nimmt er an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen teil. Nur bei bestimmten Anlässen wird eine Fachkraft für Arbeitssicherheit extern bestellt. Die Zahnärztekammer bietet Unternehmerschulungen für die Praxisinhaber seit 2014 an. Bei Interesse kontaktieren Sie das Referat Berufsausübung oder das Referat für Weiter- und Fortbildungen für Zahnärzte.